



Gemeinde Poing

**Bebauungsplan Nr. 3
„Angelbrechtiger Feld“, 3. Änderung
mit integrierter Grünordnung
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB**

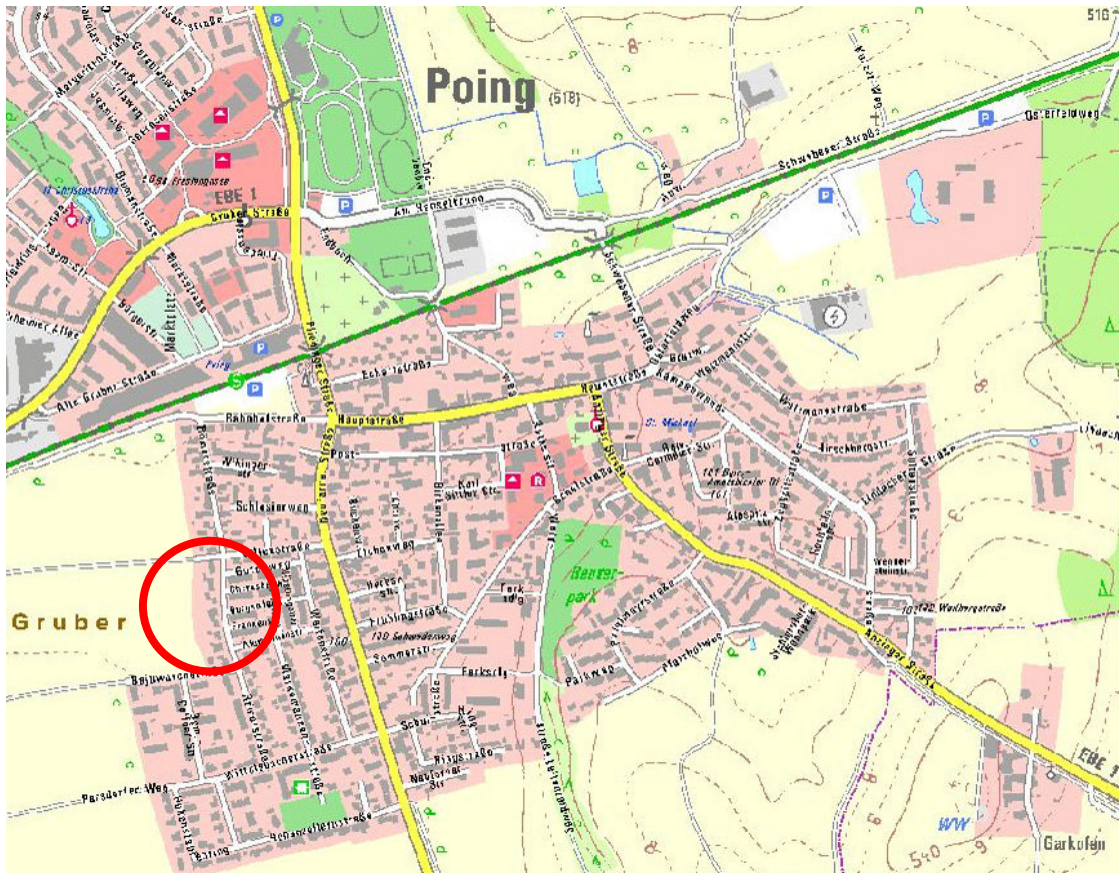
Belange des besonderen Artenschutzes

- Vorprüfung -



Poing, den 18.02.2016

0.1 Lageübersicht (ohne Maßstab)



(Quelle: BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG, 2016)

Plangeber: **Gemeinde Poing**
 Rathausstraße 3
 85586 Poing
 Tel: 08121 97 94 0

gefertigt am: 18.02.2016

Planfertiger: **Bauräume | Netzwerk**
 Stadtplanung & Landschaftsarchitektur
 Nikolaus Brandmair
 Sedanstraße 14 Rgb.
 81667 München
 Tel: 089 189 202 70
 Fax: 089 189 202 71
 E-Mail: brandmair@bauraeume.de

Bearbeitung: Nikolaus Brandmair,
 Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt und Stadtplaner

0.2 Luftbildausschnitt (ohne Maßstab)



(Bildnachweis: BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG; FIN-WEB, 2016)

Inhalt

1. **Anlass und Aufgabenstellung**
 2. **Belange des besonderen Artenschutzes**
 3. **Rechtliche Grundlagen**
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Artenschutzrechtliche Verbote
 - 3.3 Freistellung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG
 4. **Prüfprogramm**
 - 4.1 Beschreibung des Plangebietes und seiner Umgebung
 - 4.2 Datengrundlage und Methodik
 - 4.3 Ermittlung des potentiellen Artspektrums
 5. **Mögliche Wirkungen in der Folge des Planvorhabens**
 6. **Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**
 - 6.1 Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
 - 6.2 Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
 7. **Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**
 8. **Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**
 9. **Ergebnis**
 10. **Haftungsausschluss und Handlungspflichten des Bauherrn**
 - 10.1 Haftungsausschluss-Mitteilung
 - 10.2 Handlungspflichten des Bauherrn und seines Planers
- Anhang: Legenden zu den Artenlisten des LfU**

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Angelbrechtinger Feld“ dient dem Ziel durch eine bauliche Ergänzung in den rückwärtigen Grundstücksteilen eine maßvolle und funktionsgerechte Nachverdichtung im Bereich der Römerstraße zu ermöglichen, die dem wachsenden Bedarf an Wohnraum und den sich wandelnden Wohnbedürfnissen gerecht werden kann. In diesem Sinne verfolgt die Planung eine geordnete städtebauliche Entwicklung, die sich insbesondere an den Vorgaben eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden ausrichtet. Der Bebauungsplan trifft hierzu neben Regelungen zur Art der baulichen Nutzung, auch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Grundfläche GR und Geschoßfläche GF), zur Höhenentwicklung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen. Stellplätze und Garagen sind im Rahmen der Bestimmungen der BauNVO und der gemeindlichen Stellplatzsatzung zulässig. Ergänzt dieser Regelungsumfang durch Festsetzungen zur baulichen Gestaltung sowie zur Begrünung und zum Erhalt von bestehenden Bepflanzungen.

Um die Auswirkungen des Planvorhabens auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten beurteilen zu können, wird eine Vorprüfung der Belange des besonderen Artenschutzes durchgeführt. Diese Vorgehensweise ist notwendig und sachgerecht, um ein rechtssicheres Planergebnis im Bebauungsplanaufstellungsverfahren zu erzielen.

2. Belange des besonderen Artenschutzes

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen dem allgemeinen und dem besonderen Artenschutz für Tiere und Pflanzen, wobei der allgemeine Artenschutz (§ 39 BNatSchG, Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) als Bestandteil des Naturhaushaltes im Zuge der konzeptionellen Ausgestaltung des Bebauungsplans sowie der Eingriffsregelung in der bauleitplanerischen Abwägung eine angemessene Berücksichtigung findet. Aufgrund der systematischen Gliederung des Artenschutzes erfolgt durch den Vollzug dieses Prüfablaufs aber noch keine Bezugnahme auf die Belange des besonderen Artenschutzes, so dass hierfür im Planaufstellungsverfahren ein eigenes Prüfprogramm absolviert werden muss. Im Ergebnis dieser Prüfung muss nachgewiesen werden, dass sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG für die Umsetzung des Bebauungsplans keine dauerhaften, zwingenden Vollzugshindernisse ergeben, da das Planvorhaben sonst seine Rechtfertigung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB verliert. Eine Gewissheit des Ausbleibens von jeglichen Beeinträchtigungen ist in diesem Zusammenhang aber nicht erforderlich.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Allgemeines

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes beziehen sich auf alle Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind, sowie auf alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) und entfalten ihre Schutzwirkungen auch dann, wenn sich geschützte Tier- und Pflanzenarten im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Menschen befinden. Zwar greifen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände grundsätzlich erst auf der Zulassungsebene, da sie erst durch konkrete Handlungen erfüllt werden, die planende Gemeinde muss aber bereits im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob in der Folge des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können.

Wird im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens festgestellt, dass in der Planfolge artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind, stellt sich die Frage, wie diese planerisch bewältigt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass drohende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung überwunden werden können, da es sich hierbei um zwingendes Recht handelt, das außerhalb der planerischen Abwägung zu prüfen und zu beachten ist.

Eine Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte kann insoweit nur mit dem Instrumentarium erfolgen, welches das Artenschutzrecht zur Verfügung stellt. So gilt es zunächst zu untersuchen, welche Verbotstatbestände tatsächlich betroffen sind. In einem weiteren Schritt ist dann zu klären, ob Handlungen ggf. unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG von dem jeweiligen Verbot freigestellt werden können. Falls dies nicht möglich ist, ist auf der nächsten Ebene zu prüfen, ob für die Vorhaben auf der Grundlage der Planung ggf. eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann. Fehlt es auch an den notwendigen Voraussetzungen hierfür, ist schließlich zu klären, ob die fraglichen Vorhaben ggf. durch eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden können.

Nur für den Fall, dass für die innerhalb des Bebauungsplangebietes zulässigen Bauvorhaben Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG voraussichtlich nicht erlangt werden können, ist der Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 3 BauGB unwirksam, da seiner Umsetzung dann dauerhafte Vollzugshindernisse wegen der Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften entgegenstehen würden.

3.2 Artenschutzrechtliche Verbote

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 BNatSchG geregelt. Sie verbieten

- die Tötung besonders geschützter Tierarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- die Störung streng geschützter Tierarten sowie der europäischen Vogelarten während bestimmter Schutzzeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- die Beschädigung von Pflanzen und ihren Standortarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Das **Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** gilt individuenbezogen. Verboten sind sämtliche Handlungen, die den Tod oder die Verletzung eines Tieres, die Zerstörung oder Beschädigung von Entwicklungsformen (z.B. Eier) oder ihre Entnahme aus der Natur zur Folge haben. Für die Bebauungsplanung kann das Tötungsverbot greifen, wenn etwa durch den Planvollzug zu erwarten ist, dass einzelne Individuen einer geschützten Art zu Schaden kommen. Dies kann z.B. der Fall sein, bei einer baubedingten Tötung im Zuge der Baufeldfreimachung. Ansonsten wird der Tötungstatbestand aber erst dann erfüllt, wenn das konkrete Vorhaben das Risiko einer Tötung von Tieren signifikant erhöht, die reine Möglichkeit alleine genügt nicht. Beispielsweise kann eine derartige Gefahrerhöhung durch die Gestaltung eines Gebäudes eintreten, das wegen einer großflächigen, spiegelnden Verglasung für Tiere nicht erkennbar ist und somit eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass sie damit kollidieren und zu Tode kommen. Unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 5 BNatSchG können mögliche Tötungshandlungen von der Verbotswirkung freigestellt werden.

Soweit die Verletzung oder Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt, liegt dagegen ggf. ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.

Das **Störungsverbot** während bestimmter Schutzzeiten **nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** schützt streng geschützte Arten und europäische Vogelarten vor Einwirkungen, die von dem geschützten Tier als negativ wahrgenommen werden. Solche Störeinflüsse können beispielsweise optische oder akustische, bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Bewegungsreize sein. Verboten sind Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten. Eine Störung beeinträchtigt immer das Individuum selbst. Sie lässt die Lebensstätte zwar physisch unverändert, beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit aber durch temporäre oder dauerhafte Einwirkungen auf die Psyche eines Tieres. Verliert eine Lebensstätte auf Dauer ihre Funktion, kann die Störung zu einer Beschädigung der Lebensstätte führen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist eine Störung nur dann verboten, wenn sie erheblich ist. Von einer erheblichen Störung ist dann auszugehen, wenn sich aufgrund der Störung der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population einer Art verschlechtert.

Das **Verbot der Beschädigung bestimmter Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** schützt nicht den gesamten Lebensraum einer besonders geschützten Tierart, sondern nur die Teilhabitate „Fortpflanzungsstätte“ und „Ruhestätte“. Da das Verbot der Sicherung solcher Lebensstätten dient, die für die Erhaltung der Art aktuelle Bedeutung besitzen, gilt es primär nur so lange, wie die jeweilige Lebensstätte tatsächlich genutzt wird und demgemäß ihre Funktion erfüllt. Ist allerdings nach den besonderen Lebensgewohnheiten einer Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der Lebensstätte zu erwarten (z.B. bei sich nesttreu verhaltenden Vogelarten), gilt der Schutz auch während der Abwesenheit dieser Tiere und insoweit über das gesamte Jahr. Verboten sind alle Handlungen, die zu einer Beschädigung oder Zerstörung der Lebensstätte führen. Potentielle, also zur Nutzung zwar geeignete, aber ungenutzte Lebensstätten fallen hingegen nicht unter den Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Verbotene Handlungen können unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG von der Verbotswirkung freigestellt werden. Ein Verstoß liegt dann nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.

Das Beschädigungsverbot von Pflanzen und ihren Standorten nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG regelt die Unversehrtheit besonders geschützter Pflanzenarten. Handlungen können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG von der Verbotswirkung freigestellt werden.

3.3 Freistellung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) die Zugriffsverbote nach den folgenden Maßgaben:

Zunächst entfallen für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Verbote des Artenschutzes für die national geschützten Arten. Für die im Anhang IV FFH-RL aufgeführten Arten und für die europäischen Vogelarten („europäisch geschützte Arten“) entfallen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 hinsichtlich der mit dem Vorhaben unvermeidbaren Beeinträchtigungen, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Unter diesen Voraussetzungen ist dann der artenschutzrechtliche Konflikt noch auf der Verbostebene ausgeräumt. Für die Freistellung gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist insoweit von maßgeblicher Bedeutung, ob eine Lebensstätte im weiteren Sinne als Verbund von Lebensstätten im engeren Sinne gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG besteht. Ist dies der Fall, kann die Beschädigung einer Lebensstätte im engeren Sinne vom Verbot freigestellt werden, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätte im weiteren Sinne gewahrt bleibt.

Die geforderte Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen erreicht werden. Die Regelung greift allerdings nur dann, wenn diese funktionserhaltenden oder konfliktminimierenden Maßnahmen im Zeitpunkt der Realisierung bereits wirksam sind. Andernfalls treten die Freistellungen von artenschutzrechtlichen Verböten nicht ein.

Die Zuständigkeit für die Beurteilung, ob eine Freistellung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gegeben ist, liegt im Rahmen des Bebauungsplans bei der planenden Gemeinde. Die Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde ist anders als bei der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder bei der Befreiung nach § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG nicht erforderlich.

4. Prüfprogramm

Um sicherzustellen, dass die Belange des besonderen Artenschutzes eine hinreichende Beachtung im Planaufstellungsverfahren finden, muss das relevante Artenspektrum einem besonderen Prüfverfahren unterzogen werden. Da hierfür aber weder rechtliche noch allgemein anerkannte Vorgaben bestehen, kann die planende Gemeinde in eigener Verantwortung bestimmen, welchen Umfang und welche Detaillierungsschärfe die artenschutzrechtliche Prüfung aufweisen soll.

Ähnlich wie die Bewältigung der Eingriffsregelung setzt auch die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse in der Bauleitplanung eine sachgerechte Ermittlung und Beurteilung der potentiellen Betroffenheiten voraus. In der Regel reicht hierzu die Auswertung von vorhandenen Daten und Literatur sowie eine Bestandsaufnahme vor Ort aus, da die Untersuchungstiefe prinzipiell von den naturräumlichen und örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall abhängt. Eine fundierte und lückenlose Erfassung des Arteninventars ist nur in besonderen Fällen notwendig, Untersuchungen „ins Blaue hinein“, die keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn versprechen, sind hingegen grundsätzlich nicht gefordert.

Die fachliche Beurteilung hat sich am „Maßstab praktischer Vernunft“ auszurichten, was bedeutet, dass sie fachlich vertretbar (d. h. nicht unzulänglich) sein und dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen muss.

4.1 Beschreibung des Plangebietes und seiner Umgebung

Das Plangebiet ist eben und liegt südlich der Bahnlinie München – Mühldorf in einer Ortsrandlage. Nach Westen schließen landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen an. Der Bereich selbst ist geprägt von einer Einzel- und Doppelhausbebauung mit nutzungstypischen Freiflächen. Im Sinne einer bedarfsgerechten Planung wird das Plangebiet demgemäß als allgemeines Wohngebiet (WA) planungsrechtlich gesichert.

Die bereits vorhandenen Wohngebäude liegen in den relativ große Grundstücken, eingebettet in nutzungsgemäßen Freiräumen mit vielfältigen Gestaltungsaspekten und einem teilweise reichhaltigen Vegetationsbestand, der das Quartier gestaltgebend prägt. Die bestehenden Vegetationsstrukturen verleihen dem Quartier und seiner Bebauung zusammen mit der vorherrschenden Nutzung seine charakteristische Identität. Zudem schaffen die wohnungsbezogenen Freiräume die Voraussetzung für das physische und psychische Wohlbefinden der Bewohner.

Im Plangebiet herrschen die beiden Lebensraumtypen „Verkehrsflächen und Siedlungen“, sowie „Hecken und Gehölze“ vor. Die wohnungsbezogenen Freiräume (Hausgärten) und sonstigen Grünflächen (Vorgärten) werden insbesondere von folgenden Arten dominiert: Spitz-Ahorn, Hainbuche, Winter-Linde, Feld-Ahorn, Eberesche, Roter Hartriegel, Hasel, Strauch-Weiden, Holunder sowie Obstbäumen, Koniferen und unterschiedlichen, nicht-heimischen Zier- und Blütensträuchern. Rasenflächen wechseln sich mit Bäumen in Einzelstellung und Gruppen ab, neben geschnittenen Hecken findet man auch frei wachsende Hecken aus unterschiedlichen Gehölzarten sowie Sträucher in Einzelstellung und in Gruppen. Die Bäume befinden sich überwiegend in der Jugend-, teilweise aber auch in der Reifephase.

Obwohl der Bebauungsplan eine funktionsgerechte Erweiterung bzw. Nachverdichtung der Bebauung in die rückwärtigen Grundstücksteile zulässt, kann der Gehölzbestand weitgehend erhalten bleiben, so dass es in der Planfolge nicht zu erheblichen Eingriffen in die bestehenden Gehölzlebensräume kommt.

Abbildung 1:

Blick von außen auf das Plangebiet, Höhe Keltensstraße
(BILDNACHWEIS: BAURÄUME, MÜNCHEN)



Abbildung 2:

Eingrünung, Blick nach Südosten
(BILDNACHWEIS: BAURÄUME, MÜNCHEN)



Abbildung 3:
Eingrünung, Blick nach Osten
(BILDNACHWEIS: BAURÄUME,
MÜNCHEN)



Abbildung 4:
Römerstraße, Höhe Frankenweg,
Blick nach Norden
(BILDNACHWEIS: BAURÄUME,
MÜNCHEN)



Abbildung 5:
Römerstraße, Höhe Gotenweg,
Blick nach Süden
(BILDNACHWEIS: BAURÄUME,
MÜNCHEN)



Abbildung 6:
Römerstraße, Höhe Keltenstraße,
Blick nach Norden
(BILDNACHWEIS: BAURÄUME,
MÜNCHEN)



Abbildung 7:
Darstellung Gehölzbestand



4.2 Datengrundlagen und Methodik

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird beurteilt, ob in der Folge der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 für prüfungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund konkreter Fundorte im Plangebiet selbst oder aufgrund ihrer Lebensraumsprüche eine maßgebliche Betroffenheit anzunehmen ist und ggf. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind. Zur Beurteilung der Sachlage wurden zunächst verfügbare Informationen aus folgenden Datengrundlagen eingeholt:

- Luftbild
- Planungskonzept zum Bebauungsplan
- Amtliche Biotopkartierung
- Artenschutzkartierung (ASK)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Ebersberg (StMUGV, Juni 2001)
- Arteninformationen zu saP-relevanten Arten, Online-Arbeitshilfe des LfU
- naturschutzfachliche Daten aus dem Fachinformationssystem Naturschutz (FIS), FIN Web
- Ortsbegehungen zur Erfassung der Strukturelemente am 27.08.2015
- Fledermäuse in Bayern, Ulmer Verlag 2004
- FIN Web
- Brutvögel in Bayern, Ulmer Verlag 2005

Schutzgebiete oder Schutzobjekte werden durch die Planung nicht berührt.

Das Plangebiet ist in der amtlichen Biotopkartierung nicht erfasst. Es befinden sich auch in der näheren oder weiteren Umgebung keine amtlich kartierten Biotope.

In der Artenschutzkartierung (ASK) sind für das Vorhabensgebiet oder seine unmittelbare und weitere Umgebung keine Nachweise besonders geschützter Arten erfasst.

Auch im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Ebersberg sind keine zusätzlichen Informationen zum Plangebiet enthalten.

Eine fundierte Bestandserfassung des Arteninventars wurde nicht durchgeführt. Im Zuge einer umfangreichen Ortsbesichtigung am 27.08.2015 wurden jedoch Strukturelemente und potentielle Habitate erfasst, die Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit von entsprechenden Artvorkommen zulassen. Die Vorprüfung der Belange des besonderen Artenschutzes umfasst eine Relevanzprüfung anhand der auf der Internetseite des LfU für das TK-Blatt 7836 (München-Trudering) zur Verfügung gestellten Artenlisten, sowie eine daran anschließende Konfliktanalyse, die auf vorhandenen und bekannten Daten zu den prüfungsrelevanten Arten sowie ihren Lebensraumsprüchen basiert.

4.3 Ermittlung des potentiellen Artenspektrums

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Angelbrechtinger Feld“ ist geprägt von Siedlungsbiotopen sowie von Hecken und Gehölzen. Das Plangebiet bietet mit seiner baulichen Nutzung, seinen Nutz- und Ziergärtenflächen, Rasenflächen, Saumzonen, dem Baum- und Strauchbestand sowie dem Gebäudebestand grundsätzlich einen Lebensraum für unterschiedliche Vogelarten (z.B. Vogelarten, die an Gehölzen brüten oder Gebäude bewohnen). Bei kommunen Arten (sog. „Allerweltsarten“, wie z.B. dem Haussperling) mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit kann allerdings davon ausgegangen werden, dass in der Folge des Bebauungsplans nicht gegen die einschlägigen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, da

- hinsichtlich des Lebensstätten-schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der von einem in der Planfolge zulassungsfähigen Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird,
- hinsichtlich des sog. Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG) diese Arten in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z.B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) zeigen oder es sich um Arten handelt, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen,

- hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG) für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Von einer weiteren fachlichen Beurteilung dieser Arten kann insoweit abgesehen werden.

Daneben kann das Plangebiet aber auch weiteren Tiergruppen und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten. Aufgrund der vorherrschenden Standorteigenschaften und der anthropogenen Überprägung des Bodens sind aber keine Standorte von artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten zu erwarten. Auch in der Online-Artenabfrage des LfU werden keine prüfungsrelevanten Pflanzenarten genannt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in der Folge der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 kann infolgedessen für streng geschützte Pflanzenarten sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Untersuchung ist diesbezüglich nicht erforderlich.

Auch für Amphibien ist das Plangebiet als Lebensraum ungeeignet, da für diese Tiergruppe insbesondere geeignete Fortpflanzungsstätten in Form von permanenten Gewässern, die als Laichplatz dienen könnten, fehlen. Für die beiden abgefragten Lebensraumtypen „Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“ sowie „Hecken und Gehölze“ werden demgemäß in der Online-Artenabfrage (LfU) auch keine Vorkommen besonders geschützter Arten dieser Tiergruppe genannt, so dass das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in der Planfolge sicher ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt auch für besonders geschützte Insektenarten (Schmetterlinge, Käfer, Libellen), da auch hier für prüfungsrelevante Arten geeignete Lebensraumbedingungen fehlen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind somit ebenfalls sicher auszuschließen, vertiefende Untersuchungen sind insoweit nicht erforderlich.

Für die im Plangebiet vorherrschenden Standortbedingungen und den zu untersuchenden Lebensraumtypen „Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“ sowie „Hecken und Gehölze“ nennt die Online-Artenabfrage des LfU für das TK-Blatt 7836 (München-Trudering) Vorkommen von 9 Säugetierarten (Fledermausarten), einer Reptilienart und 44 Vogelarten, die im Rahmen einer Konfliktsanalyse näher zu betrachten sind.

5. Mögliche Wirkungen in der Folge des Planvorhabens

In der Folge der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Angelbrechtinger Feld“ können Vegetationsflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen durch eine rückwärtige Neubebauung oder eine flächenmäßige Erweiterung der vorhandenen Gebäude sowie darüber hinaus durch sonstige baulichen Anlagen, wie Stellplätze oder Zufahrten überbaut werden, wodurch ein Lebensraumverlust bewirkt werden kann.

Es können folgende bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen in der Folge des Bebauungsplans grundsätzlich auftreten:

Baubedingte Wirkfaktoren

Die Realisierung von Vorhaben ist ggf. mit einer partiellen Inanspruchnahme von Boden in Form einer Teilversiegelung und Bodenverdichtung durch Maschineneinsatz verbunden. Gleichzeitig können Bodenumlagerungen und Bodenvermischungen erfolgen. Durch das Befahren der Fläche, die Lagerung von Material, Maschinen usw. und die mechanische Schädigung des Bodens und des Bewuchses ist ein temporärer Entzug von Lebensstätten anzunehmen. Im Zuge der Bautätigkeit ist zudem mit optischen und akustischen Störwirkungen (Baulärm, Erschütterungen durch Baumaschinen usw.), die auch über die eigentliche Baustelle hinausgehen können, zu rechnen. Ebenso können stoffliche Wirkungen (z.B. Staubimmissionen, Schadstoffeintrag) auftreten. Diese Umweltwirkungen sind aber in ihrem Umfang zeitlich und räumlich eng begrenzt und demzufolge als nicht erheblich zu beurteilen.

Für die prüfungsrelevanten, potentiell vorkommenden Arten könnten sich dadurch grundsätzlich folgende Auswirkungen ergeben:

- bei wenig mobilen Arten mögliches Tötungsrisiko durch Bauarbeiten

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

In der Folge des Bebauungsplans werden die Flächen teilweise neuen Nutzungen zugeführt. Es kann zu einer Erweiterung der Wohnnutzung und einer weiteren (Wohn-) Bebauung in den rückwärtigen Grundstücksteilen des Plangebietes kommen. Für die Realisierung von Vorhaben muss deshalb ggf. der derzeitige Bewuchs der Fläche teilweise dauerhaft entfernt werden, was zu einem Verlust von Lebensstätten und ökologischen Funktionen führen kann. Bodenflächen können bestimmungsgemäß

weiter versiegelt werden. Gebäude können umgebaut, erweitert, saniert oder abgebrochen werden, so dass Lebensräume für Gebäude bewohnende Tierarten verloren gehen können. Anlagenbedingte Trenn- oder Störwirkungen in einem erheblichen Maße sind aber nicht zu erwarten. Eine signifikante Zunahme des Mortalitätsrisikos, insbesondere bei Vogel- und Fledermausarten ist in der Folge des Bebauungsplans ebenfalls auszuschließen.

Für die prüfungsrelevanten, potentiell vorkommenden Arten könnten sich dadurch grundsätzlich folgende Auswirkungen ergeben:

- Lebensraumverlust, verbunden mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten der Gilde Gehölzbrüter und Gebäudebrüter
- Lebensraumverlust von Fledermausarten
- Lebensraumverlust von Reptilien

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt ist aufgrund der künftigen Nutzung mit einer geringen Zunahme von akustischen und optischen Störwirkungen auf das Umfeld zu rechnen. Emissionen, die erhebliche Störwirkungen verursachen können, sind allerdings nicht zu erwarten. Mit betriebsbedingten stofflichen Einwirkungen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

Da sich das Plangebiet im Siedlungszusammenhang befindet und bislang bereits baulich genutzt war, kann festgehalten werden, dass die potentiell vorkommenden Tierarten an anthropogene Störungen gewöhnt sind. In der Folge des Planvorhabens können deshalb die bau-, und betriebsbedingten Wirkungen wegen der im Plangebiet bereits ausgeprägten Vorbelastung weitgehend unberücksichtigt bleiben, da mit keinen wesentlichen Auswirkungen auf streng geschützte Arten im Plangebiet selbst oder in der unmittelbaren Umgebung zu rechnen ist.

6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1 Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für das TK-Blatt 7836 (München-Trudering) nennt das Bayerische Landesamt für Umwelt folgende Vorkommen von Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind (Legende siehe Anhang):

Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA	Böschungen	Höhlen	Siedlungen	Hecken	Streuobst
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	u	1				

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum. Sie bevorzugt offene, sonnenexponierte Lebensräume mit vielfältigen Kleinstrukturen sowie vegetationsarmen oder -freien Flächen mit einer spärlichen bis mittelstarken Vegetation. Zu stark verbuschte Habitats werden gemieden (Gebüsch-Offenland-Mosaik einschließlich Straßen-, Weg- und Uferferrändern). Die Habitats müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter sind häufige Lebensräume und Verbreitungsbahnen der Art.

Betroffenheitsprognose

Vorkommen der Zauneidechse sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt. Aufgrund der vorhandenen Lebensraumbedingungen kann ein Vorkommen auch weitgehend ausgeschlossen werden. Auch aus der Peripherie des Plangebietes liegen keine Fundmeldungen oder geeignete Lebensraumbedingungen vor. Artenschutzrechtliche Konflikte sind insoweit in der Planfolge nicht zu befürchten.

6.2 Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für das TK-Blatt 7836 (München-Trudering) nennt das Bayerische Landesamt für Umwelt folgende Vorkommen von Fledermausarten (Legende siehe Anhang):

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA	Böschungen	Höhlen	Siedlungen	Hecken	Streuobst
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u	g		2	1		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	g		1	3		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	V	g	g		1	1		
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	u	?			1	1	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D		g				1	4	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	3		u	?			2		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	g		1	1	4	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	D	D	u	?			1		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	2	D	?	?		3	1		

Natürliche Quartiere der heimischen Fledermausarten sind enge Ritzen sowie Höhlenbäume. Dabei bevorzugen einige Arten Baumhöhlen, Spalten hinter abplatzender Borke oder Stammrisse, andere siedeln lieber in Spalten von Felsen und Höhlen, beziehen aber auch Quartiere an und in Gebäuden. Sie halten sich während des Sommerhalbjahrs (Mai bis September) in diesen Gebäudequartieren meistens nur eine kurze Phase auf. In den sog. Wochenstuben ziehen die Weibchen ihre Jungen auf. Die Männchen verbringen den Sommer in kleineren Gruppen oder als Einzelgänger in sog. Männchen-Hangplätzen. Viele Fledermausarten benötigen mehrere Quartiere in enger räumlicher Nähe. Keller, Stollen und Gewölbe dienen häufig als Winterquartier.

Belegte Nachweise von Fledermausarten im Plangebiet liegen nicht vor.

Die **Wasserfledermaus** ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Als Wochenstuben nutzt die Art vor allem Baumhöhlen, daher sind die Vorkommen von der Waldbewirtschaftung abhängig. Geeignete Winterquartiere sind vor allem feuchte und relativ warme Orte wie Keller, Höhlen und Stollen. Räume mit geringer Luftfeuchtigkeit dienen hingegen im Frühjahr und Herbst gelegentlich als Übergangsquartiere. Die Tiere überwintern sowohl frei an der Wand hängend als auch in Spalten verborgen.

Das **Große Mausohr** ist ein Kulturfolger und bevorzugt im Sommerhalbjahr Gebäude als Wochenstuben und Einzelhangplätze. Insbesondere werden warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden mit Plätzen ohne Zugluft und Störungen genutzt. Ab Ende Mai/Anfang Juni gebären die Weibchen hier je ein Junges; ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf, einzelne Tiere bleiben jedoch bis in den Oktober hinein im Quartier, da Wochenstubenquartiere häufig auch Paarungsquartiere sind. Männchen und nicht reproduzierende (jüngere) Weibchen haben ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen. Ab Oktober werden die Winterquartiere - unterirdische Verstecke in Höhlen, Kellern, Stollen - bezogen und im April wieder verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartieren können Entfernungen von weit über 100 km liegen. Überwintert wird einzeln oder in Gruppen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Landschaften mit einem hohen Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung benötigt, wobei die Nahrungshabitate des Großen Mausohrs überwiegend in Wäldern liegen mit einem mittleren und hohen Bestandsalter und Baumabständen, die so groß sind, dass sie den typischen Jagdflug dicht über dem Boden ermöglichen. Optimale Jagdgebiete finden Mausohren folglich in Buchen- und Buchenmischwäldern mit dichtem Kronenschluss, in denen der Waldboden wegen des geringen Lichteinfalls weitgehend vegetationsfrei ist. Der Jagdaktionsradius beträgt bis zu 15 km zur Wochenstube.

Lebensraum des **Großen Abendseglers** sind tiefere, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen, wie Laub- und Mischwälder oder Parkanlagen. Der Große Abendsegler nutzt sowohl im Winter- als auch im Sommerhalbjahr Baumhöhlen, Nistkästen sowie Spalten an Gebäuden. Sommer- und Zwischenquartiere werden in Laubbäumen am häufigsten gefunden. Sie befinden sich in Stämmen mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 50 cm und oft über 6 m Höhe. An Gebäuden befinden sich Sommerquartiere meist hinter Wandverschalungen und Verblendungen von Flachdächern. Dabei handelt es sich um 2 bis 3 cm breite Spalten zwischen Hauswand und Verkleidungen aus Blech, Eternit, Holz oder vorgehängten Betonplatten, oft im Bereich des Daches. Höher gelegene Quartiere von mehr als 10 m über dem Boden werden favorisiert. Zu den bevorzugten Jagdgebieten zählen Gewässer, vorrangig größere, eutrophe Stillgewässer und langsam fließende Flüsse mit ihren Auen, Wälder, Waldlichtungen und Waldränder. In Siedlungen werden Abendsegler meist an Straßenlaternen, über Parkplätzen bzw. anderen versiegelten Flächen, deren

Wärmeabstrahlung oder Lampenlicht Insekten anlocken, oder Parkanlagen beobachtet. Insbesondere hier scheint die Nähe zu Gebäudequartieren eine Rolle zu spielen. Zwischen dem Quartier und den Jagdgebieten werden häufig Strecken von mehr als 10 km zurückgelegt.

Als ziehende Art sind Abendsegler vor allem von August bis Mai in Bayern verbreitet. Wochenstuben finden sich nur ganz vereinzelt, da die Weibchen in den Monaten April bis Mai in ihre Wochenstubengebiete außerhalb Bayerns zurückfliegen.

Als wärmeliebende und synanthrope Art kommt die **Weißrandfledermaus** vor allem in Großstädten und anderen dichten Siedlungsräumen vor. Die Wochenstuben beherbergen meist 20-100 weibliche Tiere, während die Männchen allein oder in kleinen Gruppen leben. Als Unterschlupf dienen in beiden Fällen Gebäudequartiere wie Spalten und kleine Hohlräume, Rollladenkästen, Fensterläden oder Räume hinter Dach- und Wandverschalungen. Wochenstubenquartiere befinden sich hinter Blechverkleidungen, in Rollladenkästen und im Dachbereich unter Dachrinnen. Häufige Quartierwechsel sind belegt, so dass gelegentlich ein Quartierverbund besteht. Winterquartiere sind bisher nur sehr wenige bekannt geworden. Sie liegen demnach ebenfalls an Gebäuden in Fassadenhohlräumen, Mauerspalten etc., teilweise sind sie mit den Wochenstubenquartieren identisch. Die Jagdgebiete der Weißrandfledermaus decken das gesamte Spektrum an städtischen Lebensräumen ab, von Parkanlagen über Hinterhöfe, Gärten bis hin zu Gewässern und Straßenlaternen. Gewässer mit ihren Gehölzsäumen spielen dabei eine besonders große Rolle.

Die **Rauhautfledermaus** ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Nistkästen oder hinter Fassadenverkleidungen) in waldreicher Umgebung siedelt. In Bayern scheint dabei die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine große Rolle zu spielen. Natürliche Wochenstubenquartiere befinden sich in Bäumen, in denen Kolonien spaltenartige Höhlungen beziehen, z.B. durch Blitzschlag entstandene Aufrisshöhlen. Ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt. Als natürliches Überwinterungsquartier kommen hauptsächlich Baumhöhlen und -spalten in Betracht, im besiedelten Bereich werden überwinternde Rauhautfledermäuse immer wieder in Brennholzstapeln gefunden.

Die **Zwergfledermaus** ist die anpassungsfähigste und häufigste heimische Fledermausart. Sie ist als typischer Kulturfolger ähnlich wie die Weißrandfledermaus sowohl in Dörfern als auch in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und Fensterläden. Neubesiedlungen oder Aufgabe von Gebäudequartieren erfolgen oft spontan. Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspalten, in Ritzen zwischen Dachgebälk oder hinter Fassadenverkleidungen. Als Jagdgebiete werden Hinterhofgärten, Parks oder andere gehölzreiche Lebensräume in Siedlungen, Obstgärten, reich strukturierte Kulturlandschaft, Wälder und Gewässer bevorzugt.

Die **Mückenfledermaus** ist eine enge Verwandte der Zwergfledermaus. Sie ist besonders in gewässer- und waldreichen Gebieten zu finden. Hierzu zählen besonders Flussauen mit Auwäldern und Parkanlagen in der Nähe von Gewässern. Auch relativ offene Kiefernwälder mit Teichketten und alte Laub- und Mischwälder werden genutzt.

Kolonien von Mückenfledermäusen wurden in Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden. Balzquartiere sind Baumhöhlen oder Nistkästen. Diese Paarungsquartiere werden nicht selten über mehrere Jahre wieder bezogen. Daten zur Fortpflanzung liegen aus Bayern aber bislang kaum vor. Über die Winterquartiere dieser Fledermausart ist nur wenig bekannt. Die wenigen Funde in Bayern bzw. Deutschland befanden sich hinter Baumrinde sowie an Gebäuden hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten und in Zwischendecken.

Für die Jagd bevorzugen Mückenfledermäuse gewässernahe Wälder und Gehölze, z. B. Kleingewässer in Wäldern, Ufergebiete mit Schilfbänken oder Gehölzen. Sie jagen aber auch in Parkanlagen oder anderen Baumbeständen in Siedlungen.

Jagdgebiete der **Nordfledermaus** sind ausgedehnte Waldgebiete mit Nadel- und Laubbäumen sowie Gewässer, die nicht unbedingt in der Nähe der Wochenstuben liegen müssen. Aktionsradien von 10 km um ein Quartier sind bekannt. Die Tiere jagen häufig über Seen und Bächen, aber auch über freien Flächen in Wäldern oder Siedlungen. In Ortschaften wird besonders häufig in den Lichtkegeln von Straßenlaternen mit hohem UV-Anteil gejagt.

Bevorzugte Quartiertypen sind künstliche Spalten an Fassaden, Kaminen und anderen Stellen im Dachbereich. Wochenstuben befinden sich besonders häufig in der Dachschräge von Gebäuden zwischen Ziegelauflage und Holzverschalung. Die Tiere können verschiedene Hangplätze unter dem gesamten Dach und bei Schlechtwetterperioden sogar die Wärme des Kamins nutzen. Regelmäßig sind sie auch hinter Holzverkleidungen oder unter der Eternitverkleidung an Hochhäusern zu finden.

Die Wochenstuben werden von Mai bis etwa Anfang August besiedelt. Die größte Anzahl an Tieren in den Quartieren tritt etwa im Juni auf. Der Geburtszeitraum liegt meistens im Juni. Mit vier Wochen sind die Jungtiere bereits selbstständig; Die Weibchen kehren im Folgejahr an den Ort ihrer Geburt zurück, auch wenn sie meist erst ein Jahr später an der Reproduktion teilnehmen. Ihren Behausungen bleiben die Tiere oft sehr treu; so wurde Tiere beobachtet, die trotz intensiver Renovierungsarbeiten das Quartier nicht verlassen haben. Einzeltiere nutzen im Sommer die gleichen Quartiertypen, in denen auch die Wochenstuben siedeln; sehr selten sind in Bayern Nachweise in Baumhöhlen.

In den Winterquartieren (Höhlen und Stollen) bleibt die Nordfledermaus von November bis März, spätestens bis Anfang April. Die bisherigen Erkenntnisse lassen den Schluss zu, dass die Nordfledermaus keine längeren Wanderungen zwischen Wochenstubenareal und weiter entferntem Überwinterungsgebiet durchführt.

Die **Zweifarbfladermaus** ist eine typische Bewohnerin von Spalten an Gebäuden. Sie kommt ganzjährig in Bayern vor, auch wenn sie nur selten zu beobachten ist. Es gibt nur wenige Fortpflanzungs- und Wochenstubennachweise. Als Quartiere für Männchen- wie für Weibchenkolonien dienen typischerweise senkrechte Spalten an Häusern und Scheunen, vor allem hinter Fassadenverkleidungen, überlappenden Brettern und Fensterläden. Die kurze Aufenthaltsdauer der Kolonien an vielen Quartieren lässt darauf schließen, dass die Kolonien häufig zwischen mehreren Quartieren wechseln. Jungtiere werden teilweise bereits im Mai, meist jedoch Mitte Juni geboren. Neben den Männchenkolonien treten auch kleine Gruppen und Einzeltiere auf.

Von September bis Dezember sind Zweifarbfledermäuse zuweilen in Städten bei Balzflügen an hohen Gebäuden zu beobachten. Es ist anzunehmen, dass derartige Gebäude nicht nur als Balzquartiere, sondern auch als Winterquartiere dienen, Nachweise liegen bisher allerdings noch nicht vor. Einzelfunde der Art häufen sich vor allem im Frühjahr sowie im Herbst und Winter. Dies deutet darauf hin, dass Bayern sowohl Überwinterungs- als auch ein Durchzugsgebiet darstellt.

Die Jagdgebiete erstrecken sich über offenem Gelände wie z.B. landwirtschaftlichen Nutzflächen, Aufforstungsflächen und Gewässern.

Sommerquartiere und Wochenstuben

Wasserfledermaus und Rauhautfledermaus besiedeln vorwiegend Baumhöhlen. Im Gegensatz dazu nutzen die typischen Kulturfolger oder sog. „Gebäudefledermäuse“ wie Nordfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Weißrandfledermaus, Mückenfledermaus und Zweifarbfledermaus überwiegend Spalten, Ritzen, Risse und Verblendungen an Gebäuden oder Dachstühle als Sommerquartiere.

Winterquartiere

Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Nordfledermaus nutzen unterirdische Winterquartiere, wie Höhlen, Stollen oder Keller. Die Rauhautfledermaus überwintert teilweise in Baumhöhlen, teilweise aber auch in unterirdischen Stollen. Der Große Abendsegler sucht sich sein Winterquartier sowohl in Baumhöhlen, als auch in Gebäudespalten.

Weißrandfledermaus, Zwergfledermaus Mückenfledermaus und Zweifarbfledermaus überwintern hingegen überwiegend in Gebäuden (Dachstuhl) oder in Spalten und Ritzen an Gebäuden.

Betroffenheitsprognose

Ein Vorkommen der **Wasserfledermaus** und der **Rauhautfledermaus** ist aufgrund der besonderen Lebensraumsprüche dieser beiden Arten auszuschließen. Als typische Vertreter der „Waldfledermäuse“, benötigen sie strukturreiche Landschaften mit Gewässern als Jagdgebiet und Baumhöhlen in Wäldern oder Parks als Sommer- und Winterquartiere. Artenschutzrechtliche Konflikte sind insoweit in der Folge des Bebauungsplans für diese beiden Arten nicht zu befürchten.

Eine Vielzahl, der im Plangebiet stockenden Bäume zeigen aufgrund ihres Alters und ihres Reifegrades keine Baumhöhlen (Spechthöhlen, Faulhöhlen). Auch Alt- oder Totholzanteile sind nur in einem sehr geringen Umfang vorhanden. Stammrisse, Rindenabplatzungen oder Spalten sind zwar vereinzelt

vorzufinden, sind aber aufgrund ihrer Größe oder geringen Höhe über dem Erdboden als Fledermausquartier nicht geeignet. Ein Verlust von Quartiersmöglichkeiten in Bäumen und demgemäß eine Betroffenheit von Fledermausarten, die solche Quartiere nutzen, ist in der Planfolge demnach sicher auszuschließen.

Der Gebäudebestand kann hingegen grundsätzlich als Sommerquartier (Wochenstube, Männchenquartier, Einzelunterschluft) von Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Weißbrandfledermaus, Großer Abendsegler, Nordfledermaus, Mückenfledermaus und Zweifarbfledermaus genutzt werden. Die Quartiere, die von diesen Arten bewohnt werden können, liegen meist an sehr versteckten Stellen unter dem Dach, hinter Verkleidungen, in engen Ritzen und Spalten, so dass ein tatsächlicher Nachweis im Rahmen einer einfachen Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit nicht möglich ist. Bei diesen Strukturelementen kann auch eine Nutzung als Winterquartier nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden.

In der „Worst-case-Betrachtung“ muss deshalb davon ausgegangen werden, dass in den möglichen Quartieren entsprechende Artvorkommen anzunehmen sind. Da in der Folge der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Angelbrechtinger Feld“ der Gebäudebestand abgebrochen, saniert, erweitert usw. werden kann, können grundsätzlich folgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden:

Durch Umbau- oder Abbrucharbeiten an den Gebäuden können einzelne Fledermäuse getötet werden, wenn sich eine besetzte Wochenstube oder ein Überwinterungsquartier im Gebäude befindet. Bauarbeiten an den Gebäuden mit potentiellen Fledermausquartieren sind deshalb unbedingt während dieser sensiblen Zeiträume zu unterlassen. Um eine drohende Verbotswirkung vermeiden zu können, ist eine Bauzeitenregelung vorzusehen, die einer Schädigung oder Tötung einzelner Exemplare wirksam entgegenzutreten kann. Allerdings ist es nicht leicht entsprechende Zeiträume festzulegen, da der Jahreszyklus (Bezug der Winterquartiere, Bezug der Wochenstuben usw.) der einzelnen Arten unterschiedlich verläuft. Ein geeigneter Zeitraum wäre zum einen zwischen Mitte März bis Mitte April zu sehen, da hier die Winterquartiere verlassen und die Wochenstuben noch nicht bezogen sind, zum anderen nach dem Verlassen der Wochenstuben zwischen Anfang September und Mitte November. Aber auch während dieser Zeiträume können einzelne Individuenverluste auftreten, wenn Spalten und Ritzen an Gebäuden als Zwischenquartiere und Tagschlafplätze genutzt werden. Da diese Quartiere im Vorfeld aber meist nicht erkennbar sind, ist bei Abbrucharbeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen grundsätzlich eine angepasste Arbeitsweise, wie z.B. die Entfernung verdächtiger Strukturen von Hand, vorzunehmen.

Störungen von Fledermäusen sind ebenfalls relevant, wenn Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen sind. Allerdings dürften die baubedingten Auswirkungen durch Lärm, Licht oder Bewegungsreize keine Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während dieser Schutzzeiten verursachen, da das Störungsverbot eine Erheblichkeitsschwelle regelt. Es gilt damit anders als das Tötungsverbot nicht individuenbezogen, sondern nur soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert. Dies ist in der Folge der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 für keine der potentiell vorkommenden Art zu erwarten, wenn die bereits genannten Zeiträume für die notwendigen Bauarbeiten eingehalten werden.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist unter der Annahme, dass ein Teil der Gebäude von den potentiell vorkommenden Arten als Sommer- und / oder als Winterquartier genutzt wird, einschlägig. Da aber davon auszugehen ist, dass der gesamte Gebäudebestand nicht gleichzeitig, saniert, umgebaut oder abgebrochen wird, verursachen diese Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter Einhaltung der bereits genannten Schutzzeiten indes keinen Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG, da die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wegen der allgemeinen Verfügbarkeit vergleichbarer Quartiere in der Umgebung des Betrachtungsraumes (Wohnsiedlung mit Gärten, Gebäude mit Wandverschalungen, Verblechungen usw.) im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.

Empfehlung

Die Geburt der im Plangebiet potentiell vorkommenden Fledermausarten erfolgt ab ca. Mitte April, die Aufzucht der Jungen bis Mitte August (Großes Mausohr). In diesem Zeitraum dürfen Abbruch-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten ebenso wenig durchgeführt werden wie zwischen Anfang November und

Mitte März, wenn die potentiellen Winterquartiere der Zwergfledermaus, der Weißrandfledermaus, der Mückenfledermaus, der Zweifarbfledermaus und des Großen Abendseglers bezogen sind.

Soweit die Fortpflanzungs- und Ruhestätten wegen Aus-, Um- oder Neubauplänen nicht erhalten werden können, ist rechtzeitig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Freistellung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG oder eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. unter Auflage von Vermeidungs- oder Ersatzmaßnahmen, wie z.B. das Anbringen von artspezifischen Quartierskästen für Fledermausarten, vorliegen. Hierzu ist es erforderlich in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig zu klären, ob und in welchem Umfang geschützte Arten betroffen sein können und welche Daten zu ihrem Schutz gesammelt werden müssen. Um die verschiedenen Lebenszyklen der betroffenen Fledermausarten erfassen zu können, ist in der Regel ein Vorlauf von ca. 12 Monaten notwendig. Die Datenerhebung sollte durch einen fachlich anerkannten Gutachter (Landschaftsökologen / Zoologen mit speziellen Artkenntnissen) in Form einer fundierten Bestandsaufnahme erfolgen. Hierzu sollten für die Beurteilung der Fassadenquartiere im Sommer mindestens zwei bis vier Begehungen zur Ausflugszeit oder morgendlichen Schwarmzeit der Fledermäuse durchgeführt werden.

Nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind aber in jedem Fall jegliche Arbeiten an Bestandsgebäuden so auszuführen, dass keine Tiere oder ihre Entwicklungsstufen zu Schaden kommen und keine Fledermausquartiere zerstört oder unzugänglich gemacht werden. Da diese Quartiere im Vorfeld oft nicht erkennbar sind, ist im Zuge von Abbrucharbeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen eine angepasste Arbeitsweise, wie z.B. die Entfernung verdächtiger Strukturen von Hand, anzuwenden.

7. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Für das TK-Blatt 7836 (München-Trudering) nennt das Bayerische Landesamt für Umwelt folgende Vorkommen von europäischen Vogelarten (Legende siehe Anhang):

Vögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK					EZA					Böschungen	Höhlen	Siedlungen	Hecken	Streuobst
				B	R	D	S	W	B	R	D	S	W					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	3		u					g							2	2	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			g	g				g	g			2		2	2	2	
<i>Anser anser</i>	Graugans			g	g			g							3			
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	3	V	s					?				2		3	2		
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	V		u					u						1			
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		g				g								3		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	V		u									2		2	1		
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			g	g			g	g		g				1			
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			g	g				g				2		2	2		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	3	V	s					s				2		2	2		
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	3	3	u	u										1	2		
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	1	2					g								1		
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	1	2	s									2					
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	V		g				g					2		1	1		
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	V		u												2		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	g					g				2		2	2	2	
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			g	g			g	g						3			
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	V	V	u					u						1			
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	V		u					u						2	3		
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	V		g					g				2			2		
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	2	3	s									2			1	2	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	V	3	g					g							2		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			g					g				2		2	1	2	
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper			g											2	3		

Hippolais icterina	Gelbspötter			u			u					2	3	
Hirundo rustica	Rauchschnalbe	V	V	u			u					1		
Lanius collurio	Neuntöter			g			g					1	1	
Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	s			?							1
Mergus merganser	Gänsesäger	2	2	u			g	u		g		2		
Milvus migrans	Schwarzmilan	3		g	g									1
Motacilla flava	Wiesenschafstelze	3		u										3
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g								3	2	
Passer montanus	Feldsperling	V	V	g			g			2		2	2	2
Perdix perdix	Rebhuhn	3	2	s										1
Pernis apivorus	Wespenbussard	3	V	g			g			2				2
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3		u			u					2	2	
Picus viridis	Grünspecht	V		u			u					1	1	1
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	2	3	s			s			3				3
Spinus spinus	Erlenzeisig			g	g		g	g	g	g		2	2	
Strix aluco	Waldkauz			g			g					2	2	
Sylvia communis	Dorngrasmücke			g						2				2
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V		?			g			3		2	2	
Tyto alba	Schleiereule	2		u						2		1	2	
Upupa epops	Wiedehopf	1	2	s						2				2

Vogelarten, die an feuchte oder Wasser geprägte Lebensräume gebunden sind

Vorkommen von Vogelarten, die in ihrer Lebensweise an Gewässer oder Wasser geprägte Lebensräume gebunden sind, wie z.B. Graugans, Graureiher, Tafelente, Höckerschwan oder Gänsesäger können aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet sicher ausgeschlossen werden.

Betroffenheitsprognose

Artenschutzrechtliche Konflikte sind in der Folge der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Angelbrechtlinger Feld“ nicht zu befürchten.

Vogelarten, die offene Lebensräume bewohnen, am Boden oder in dichter Vegetation bodennah brüten

Vorkommen von Vogelarten, die in ihrer Lebensweise an offene Lebensräume gebunden sind, oder am Boden bzw. in dichter Vegetation bodennah brüten, wie z.B. Baumpieper, Goldammer, Braunkehlchen, Wiesenschafstelze, Wachtel oder Rebhuhn können aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet sicher ausgeschlossen werden.

Betroffenheitsprognose

Eine Schädigung von Individuen oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene artenschutzrechtliche Konflikte sind insoweit nicht zu erwarten.

Vogelarten, die Baumhöhlen bewohnen

Feldsperling, Schwarzspecht, Grünspecht, usw. nutzen Baumhöhlen als Niststätten. Die anspruchsvollen Arten Gartenrotschwanz und Schwarzspecht sind dabei auf besondere Umgebungsbedingungen angewiesen. Da die im Planbereich stockenden Bäume entweder keine geeigneten Bruthöhlen aufweisen und die besonderen Umgebungsbedingungen einiger dieser Arten nicht vorhanden sind, oder aber der Laubbaumbestand mit einem Stammumfang von 60 cm und darüber hinaus durch die Regelungen des Bebauungsplans dauerhaft erhalten wird, kann eine Betroffenheit von Vogelarten, die Baumhöhlen bewohnen in der Folge des vorliegenden Bebauungsplans ausgeschlossen werden.

Betroffenheitsprognose

Eine Schädigung von Individuen oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene artenschutzrechtliche Konflikte sind insoweit nicht zu erwarten.

Vogelarten, die Baumhorste bewohnen

Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Saatkrähe usw. bauen Horste in alten Bäumen. Diese sind meist in Altholzbeständen von Wäldern oder Feldgehölzen zu finden. Der Turmfalke brütet als Kulturfolger auch an geeigneten Gebäudenischen. Da im Plangebiet keine Horstbäume oder höheren Gebäude vorhanden sind, ist eine Betroffenheit von Vogelarten, die Horste bewohnen in der Folge des Planvorhabens ausgeschlossen.

Betroffenheitsprognose

Eine Schädigung von Individuen oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene artenschutzrechtliche Konflikte sind insoweit nicht zu erwarten.

Vogelarten, die an Bäumen oder Sträuchern brüten

Kuckuck, Neuntöter, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke usw. besiedeln die hecken- und buschreiche Kulturlandschaft, kommen aber auch am Rand von Ortschaften, in Parks, Friedhöfen und großen Gärten vor. Manche Arten haben besondere Standortansprüche, wie der Bluthänfling, der fast das ganze Jahr über eine artenreiche Wildkrautflora für die Ernährung benötigt. Aufgrund seiner strukturellen Ausstattung stellt das Plangebiet für einige diese Arten (Bluthänfling, Neuntöter, Dorngrasmücke) eher einen suboptimalen Standort dar.

Betroffenheitsprognose

Die im Plangebiet vorhandenen Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm werden mit einer Erhaltungsbindung versehen. Fortpflanzungsstätten für potentiell vorkommende Vogelarten, die an Gehölzen brüten gehen insoweit kaum verloren. Ein Verstoß gegen das **Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG** kann also ausgeschlossen werden. Im Zuge der baulichen Entwicklung des Areals werden zudem Grundstücksbegrünungen geschaffen, die neue Habitate für Vogelarten, die an Gehölzen brüten, bereitstellen.

Für die übrigen Gehölze, die im Zuge des Bebauungsplanvollzuges ggf. gerodet werden müssen, gilt grundsätzlich die Verbostregelung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, nach der Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines Jahres nicht entfernt werden dürfen. Hierdurch wird eine Tötung von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen in besetzten Nestern verhindert.

Auch die baubedingten Auswirkungen durch Lärm, Licht oder Bewegungsreize werden keine Störungen während bestimmter Schutzzeiten nach **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** verursachen, da das Störungsverbot eine Erheblichkeitsschwelle regelt. Es gilt damit anders als das Tötungsverbot nicht individuenbezogen, sondern nur soweit sich der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert. Dies ist in der Planfolge für keine der potentiell vorkommenden Arten zu erwarten.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist unter der Annahme, dass Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit, also zwischen 01. Oktober und 01. März erfolgen, ebenfalls nicht einschlägig, da sich die betroffenen Vogelarten nicht nesttreu verhalten und die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wegen der allgemeinen Verfügbarkeit vergleichbarer Quartiere in der Umgebung des Betrachtungsraumes im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.

Vogelarten, die an Gebäuden brüten:

Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe und Feldsperling sind als regelmäßig an Gebäuden nistende Brutvögel fast überall im dörflichen Siedlungsbereich zu finden. Die Mehlschwalbe ist dabei als typischer Kulturfolger anzusprechen. Sie baut ihre Nester außen an Gebäuden unter Vorsprüngen und brütet zwischen Anfang Mai bis Ende September. Da an den Dächern des Gebäudebestandes keine Nester vorgefunden wurden, ist ein Vorkommen der Mehlschwalbe im Plangebiet ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Rauchschnalbe.

Die brutplatztreuen Mauersegler brüten in Kolonien und nutzen innerhalb der Ortschaften oft nur einzelne Gebäude. Als Höhlenbrüter errichten sie ihre Nester meist im Dach von Gebäuden in horizontalen Hohlräumen, die von außen nur schwer zu erkennen sind. Die Brutzeit reicht von Mitte Mai bis Anfang August. Im Randbereich von Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling häufig den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten, die gerne in Hohlräumen von Gebäuden liegen. Die Brutzeit dauert von Mitte April bis Anfang August.

Betroffenheitsprognose:

Im räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 gibt es eine Vielzahl nutzungstypischer Gebäude, die von potentiell vorkommenden Vogelarten, die an Gebäuden brüten, insbesondere dem Mauersegler und Feldsperling, als Niststätte genutzt werden können. In der „Worst-case-Betrachtung“ muss deshalb davon ausgegangen werden, dass in den möglichen Quartieren entsprechende Artvorkommen anzunehmen sind. Da in der Folge der 3. Änderung des Bebauungsplans

Nr. 3 der Gebäudebestand abgebrochen, saniert, erweitert usw. werden kann, können grundsätzlich folgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden:

Durch den Abbruch von Gebäuden oder Arbeiten am Gebäudebestand können Fortpflanzungsstätten zerstört werden. Da derartige Arbeiten aber nicht zeitgleich und flächenhaft für das Plangebiet, sondern vielmehr als Einzelmaßnahmen durchgeführt werden, verursachen die damit verbundenen Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten keinen Verstoß gegen das **Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG**, da deren ökologische Funktion wegen der allgemeinen Verfügbarkeit vergleichbarer Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Der Verlust ist aufgrund des Vorhandenseins anderer Nistmöglichkeiten in der direkten Umgebung nicht von existentieller Bedeutung.

Auch die baubedingten Auswirkungen durch Lärm, Licht oder Bewegungsreize werden keine Störungen während bestimmter Schutzzeiten nach **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** verursachen, da das Störungsverbot eine Erheblichkeitsschwelle regelt. Es gilt damit anders als das Tötungsverbot nicht individuenbezogen, sondern nur soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert. Dies ist in der Folge der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 für keine der potentiell vorkommenden Art zu erwarten, wenn die maßgeblichen Zeiträume für die notwendigen Bauarbeiten eingehalten werden.

Das Tötungsverbot nach **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** gilt individuenbezogen, so dass die einzelnen Exemplare und nicht nur die lokale Population vom Verbot erfasst sind. Die Verbotswirkungen werden allerdings durch folgende Bauzeitenregelungen vermieden: Gebäude dürfen nur außerhalb der Brutzeit des Mauerseglers und des Feldsperlings, also im Zeitraum zwischen Mitte August und Mitte April abgebrochen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist bei Abbrucharbeiten grundsätzlich eine angepasste Arbeitsweise, wie z.B. die Entfernung verdächtiger Strukturen von Hand, vorzunehmen.

Empfehlung

Die potentiell vorkommenden Mauersegler brüten von Mitte Mai bis Anfang August, die Feldsperlinge zwischen Mitte April und Anfang August. In diesem Zeitraum dürfen Abbruch-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten nicht durchgeführt werden. Soweit die Fortpflanzungs- und Ruhestätten wegen Aus-, Um- oder Neubauabsichten nicht erhalten werden können, ist rechtzeitig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Freistellung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG oder eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. unter Auflage von Vermeidungs- oder Ersatzmaßnahmen, wie z.B. das Anbringen von artspezifischen Nistkästen, vorliegen. Hierzu ist es erforderlich in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig zu klären, ob und in welchem Umfang geschützte Arten betroffen sein können und welche Daten zu ihrem Schutz gesammelt werden müssen. Soweit eine fundierte Datenerhebung erforderlich ist, sollte diese durch einen fachlich anerkannten Gutachter (Landschaftsökologen / Zoologen mit speziellen Artkenntnissen) durchgeführt werden.

Nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind aber in jedem Fall jegliche Arbeiten an Bestandsgebäuden so auszuführen sind, dass keine Tiere oder ihre Entwicklungsstufen (z.B. Eier) zu Schaden kommen und keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder unzugänglich gemacht werden. Da diese Quartiere im Vorfeld oft nicht erkennbar sind, ist im Zuge von Abbrucharbeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen eine angepasste Arbeitsweise, wie z.B. die Entfernung verdächtiger Strukturen von Hand, anzuwenden.

8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Bei Abbruch-, sowie Sanierungsarbeiten an Gebäuden sind die maßgeblichen Schutzzeiten von potentiell vorkommenden Fledermausarten und Vogelarten, die an Gebäuden brüten, zu beachten.

Zum Schutz von Individuen potentiell vorkommender Fledermausarten, die Gebäude bewohnen, dürfen Arbeiten an Gebäuden, die Auswirkungen auf Fledermausquartiere haben könnten oder der Abbruch von Gebäuden nur im Zeitraum zwischen Mitte März bis Mitte April oder zwischen Anfang September und Mitte November eines Jahres erfolgen. Aber auch während dieser Zeiträume können einzelne Individuenverluste auftreten, wenn Spalten und Ritzen an Gebäuden von Fledermäusen als Zwischenquartiere und Tagschlafplätze genutzt werden. Da diese Quartiere im Vorfeld aber meist nicht erkennbar sind, ist bei Abbrucharbeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen eine angepasste Arbeitsweise, wie z.B. die Entfernung verdächtiger Strukturen von Hand, anzuwenden. Durch die

Beachtung der genannten Schutzzeiten kann auch eine Beeinträchtigung der Brutzeiten von Vogelarten, die an bzw. in Gebäuden brüten, vermieden werden.

Auf die Bestimmungen des § 39 BNatSchG zum allgemeinen Artenschutz, insbesondere § 39 Abs. 5 Nr. 2, wird hingewiesen.

Maßnahmen, insbesondere solche zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht erforderlich.

9. Ergebnis

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Angelbrechtinger Feld“ dient dem Ziel durch eine bauliche Ergänzung in den rückwärtigen Grundstücksteilen eine maßvolle und funktionsgerechte Nachverdichtung im Bereich der Römerstraße zu ermöglichen, die dem wachsenden Bedarf an Wohnraum und den sich wandelnden Wohnbedürfnissen gerecht werden kann.

Gesicherte Nachweise von Tier- oder Pflanzenarten, die unter die Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechtes fallen, liegen für das Plangebiet nicht vor. Da für viele dieser Arten die spezifischen Lebensraumstrukturen fehlen, sind Vorkommen im Gebiet erwiesenermaßen ausgeschlossen. Aber auch für die potentiell vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten bleibt festzuhalten, dass in der Folge der beabsichtigten 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 nicht mit der Erfüllung einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu rechnen ist, soweit die geschilderten Minimierungsmaßnahmen (Bestimmungen zum Erhalt von Bepflanzungen in Verbindung mit Regelungen zum Anpflanzen, zeitliche Beschränkung von Rückschnitt, und Fällungen von Gehölzen) im Bebauungsplan geregelt und entsprechend umgesetzt werden.

Falls ausnahmsweise die Entfernung von zu erhaltenden Gehölzen für die Errichtung zulassungsfähiger Nutzungen notwendig ist, sind die Belange des besonderen Artenschutzes ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. des Freistellungsantrages zu prüfen. Gleiches gilt für die mögliche Erweiterung und Sanierung bzw. den Abriss und Neubau von Gebäuden. Für beide Fälle kann im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan der Umfang von Vorhaben und deren mögliche Auswirkungen auf potentiell vorkommende Arten nicht bestimmt werden, so dass die Prüfung der Sachverhalte und eine ggf. erforderliche Konfliktlösung in die nachgeordnete Planungsstufe verlagert werden können.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung erbrachte hinreichende Erkenntnisse für die sachgerechte Beurteilung der Belange des besonderen Artenschutzes, so dass auf eine weitergehende Bestandserfassung und vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände verzichtet werden kann.

10. Haftungsausschluss und Handlungspflichten des Bauherrn

10.1 Haftungsausschluss-Mitteilung

Die Erhebungen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung, die auch die Überprüfung möglicher Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes zum Gegenstand hatten, wurden nach anerkannter Methodik durchgeführt. Auf der Grundlage der vorgenommenen Erhebungen wird davon ausgegangen, dass in der Folge der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Angelbrechtinger Feld“ voraussichtlich nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Dessen ungeachtet kann nicht mit letzter Sicherheit die Möglichkeit von Lücken ausgeschlossen werden, wenn im Rahmen der Planrealisierung zuvor nicht abschätzbare Eingriffe erfolgen. Weder die Gemeinde, noch das mit der Ausarbeitung des Bebauungsplans einschließlich der zugehörigen, besonderen Leistungen beauftragte Planungsbüro können für überraschend bei der Realisierung oder während des späteren Betriebs auftretende Umweltschädigungen und damit verbundene Einschränkungen oder Zusatzkosten haftbar gemacht werden.

10.2 Handlungspflichten des Bauherren und seines Planers

Die Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen im Bebauungsplanaufstellungsverfahren prüft zwar, ob ggf. dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse für die Umsetzung des Bebauungsplans durch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu erwarten sind, diese Prüfung entbindet den künftigen Bauherrn und seinen Planer aber weder im Baugenehmigungsverfahren, noch bei einer genehmigungsfreien Errichtung baulicher Anlagen von einer Abklärung und Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, insbesondere auch

deshalb, weil sich die Verhältnisse seit der Ausarbeitung und des Inkrafttretens der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Angelbrechtinger Feld“ wesentlich geändert haben können.

Der Umbau, Ausbau oder Abbruch von Gebäuden im Rahmen der planungsrechtlichen Zulässigkeit ist nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes demnach grundsätzlich so auszuführen, dass keine Tiere oder ihre Entwicklungsstufen zu Schaden kommen und keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder unzugänglich gemacht werden. Die Berücksichtigung dieser Vorgehensweise hat regelmäßig zur Folge, dass die Baumaßnahmen außerhalb von artspezifischen Schutzzeiten (z.B. außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten oder der Winterruhe) durchgeführt werden müssen. Soweit die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erhalten werden können, ist rechtzeitig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Freistellung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG oder eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. unter Auflage von Vermeidungs- oder Ersatzmaßnahmen, wie z.B. das Anbringen von artspezifischen Nistkästen, vorliegen. Hierzu ist es erforderlich in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig zu prüfen, ob und in welchem Umfang geschützte Arten betroffen sein können und welche Daten zu ihrem Schutz erhoben werden müssen. Die Datenerfassung sollte durch einen fachlich anerkannten Gutachter erfolgen.

Anhang: Legenden zu den Artenlisten des LfU

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (RLB 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

aufgestellt:

Bauräume | Netzwerk

Stadtplanung & Landschaftsarchitektur

Nikolaus Brandmair

Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt und Stadtplaner

München, den 18.02.2016